



VOM MITARBEITER AUSZUFÜLLEN:

1

Name:

Abteilung:

Personal-Nr.:

2

Pflege/Betreuung/Begleitung: (Zutreffendes ankreuzen)

KRANKENpflegefreistellung:

1. Woche: erkrankter naher Angehöriger

2. Woche: erste Woche verbraucht und Kind unter 12 Jahren

BETREUUNGSpflegefreistellung:

Betreuung eines Kindes weil Ausfall der ständigen Betreuungsperson (zB Partner krank)

BEGLEITfreistellung: (siehe Pkt. 5)

Begleitperson vom Kind beim Arzt

Begleitperson stationärer Aufenthalt vom Kind im Krankenhaus (Kind unter 10 Jahre)

3

Dauer der Freistellung:

am: = Arbeitsstunden

vom: bis = Tage

Hinweis: Die Pflegefreistellung kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

4

Mein naher Angehöriger heißt: und ist mein/e (Zutreffendes ankreuzen):

Ehegatte/in, Lebensgefährte/in

Kind (auch Wahl-/Pflegekind), Enkelkind

Vater/Mutter, Großvater/Großmutter

Leibliches Kind des Ehegatten oder Lebensgefährten

Der/die genannte Angehörige lebt mit mir im gemeinsamen Haushalt: ja nein

5

nur bei **Betreuungs**freistellung auszufüllen:

Die Person, die das Kind ständig betreut, heißt:

und ist aus folgendem Grund verhindert:

Ich erkläre hiermit, dass außer mir keine andere Person zur Pflege des erkrankten Angehörigen zur Verfügung steht.
Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben arbeitsrechtliche Folgen haben können.

; am

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller



VOM ARZT AUSZUFÜLLEN:

Antrag auf Pflegefreistellung gemäß § 16 Urlaubsgesetz

1

Freizustellende Person:

Die Pflegefreistellung wird beantragt wegen: (Zutreffendes ankreuzen)

2a

der notwendigen **Pflege** eines im gemeinsamen Haushalt erkrankten Angehörigen.

Der Pflegefall betrifft:

☐ das Kind

☐ Ehepartner/in, Lebensgefährte/in

☐ Eltern/Großeltern

oder

2b

der notwendigen **Betreuung** eines Kindes wegen Ausfall der ständigen Betreuungsperson

Name des Kindes:

3

Freistellung von:

bis

; am

Ort

Datum

Unterschrift Arzt

§ 16 Urlaubsgesetz Pflegefreistellung:

- (1) Ist der Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitsleistung
 - (1).1 wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder
 - (1).2 wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - (1).3 wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat nachweislich verhindert, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 verbraucht hat, wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeitsleistung neuerlich verhindert ist, und ihm für diesen Zeitraum der Dienstverhinderung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages zusteht.